

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5334-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
16.12.2019	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Parkgebührenordnung Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt

- 1) Der Rat der Stadt verzichtet auf die Vorberatung durch den Finanz- und Personalausschuss gem. § 1 Abs. 7 der Zuständigkeitsordnung vom 19.11.2018.
- 2) die Einführung der neuen Parkgebührenordnung zum 01.02.2020,
- 3) die Evaluation der Parkraumbewirtschaftung mit Tagestickets auf den ausgewählten Straßenabschnitten und Parkplätzen,
- 4) die Einführung eines Besucherparkausweises, welcher auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung an berechnigte Personen ausgegeben wird,
- 5) auf der derzeit ungenutzten Fläche an der Turbinenhalle als temporäre Lösung einen Parkplatz für Mitarbeiter der Stadtverwaltung und andere Beschäftigte großer Arbeitgeber einzurichten.

Haushaltsmittel für die Neuprogrammierung und -beschilderung stehen bei dem Auftrag 560012010500 – Parkplätze, Parkleitsysteme und Erlaubnisse, Sachkonto 522141 – Aufwendungen für Parkleitsysteme zur Verfügung.

stellv. Bereichsleiterin Bereich 5-6/Mobilität	Dezernat 5/Umwelt, Gesundheit und Mobilität	Kämmerer	Oberbürgermeister
Mauksch 06.12.2019	Lauxen 06.12.2019	Tsalastras 09.12.2019	Schranz 09.12.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5334-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Der Rat der Stadt Oberhausen hat eine Anpassung des Parkraumbewirtschaftungskonzepts am 18.11.2019 beschlossen. Hierzu ist die Einführung einer neuen Parkgebührenordnung erforderlich. Vorlagen - B/16/5070-01, A/16/5273-01.

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 18.11.2019 eine Anpassung der Parkraumbewirtschaftung bzw. die Einführung einer Wochen- und Monatsgebühr für einen Übergangszeitraum beschlossen. Aus Sicht der Stadt Oberhausen ist die Erhebung von Wochen- und Monatsgebühren für das Parken in der Parkbewirtschaftungszone nicht zulässig. Paragraph 6a Abs. 6 und 7 StVG ist die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Parkgebühren. Grundsätzlich sind Gebühren festgelegte Entgelte in Form einer Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verwaltung in einem bestimmten Einzelfall (vgl. BVerfG NJW 84, 1871; BFH BStBl 11, 536; Klein/Gersch, 14. Aufl. 2018, AO § 3 Rn. 19). Im System der öffentlichen Entgelte ist die Parkgebühr eine bundesrechtlich geregelte Benutzungsgebühr sui generis (OVG Greifswald, Urt. v. 27.2.2018 – 1 K 21/14NJOZ 2019, 516, beck-online). Eine Benutzungsgebühr ist wiederum eine Geldleistung, die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben wird (Brüning in Driehaus, KAG, § 6 Rdnr. 4a, Stand: 13.09.2018). Zusammenfassend ist also eine Parkgebühr eine Benutzungsgebühr, die im Einzelfall für die Inanspruchnahme eines Parkplatzes an die Kommune vom jeweiligen Nutzer zu bezahlen ist.

In Hinblick auf diese vorab aufgezeichnete Rechtslage ist die beabsichtigte Erhebung der Gebühren für das Parken eine Woche und einen Monat vorab rechtswidrig, da damit nicht die konkrete Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Parken), also konkrete Leistung bezahlt wird und die Erhebung einer Gebühr ohne Inanspruchnahme (im engeren wie im weiteren Sinne) einer öffentlichen Leistung unzulässig (Preisner in Driehaus KAG, § 4 Rdnr.16) ist.

Zwar ist die Bezahlung einer Gebühr im Voraus grundsätzlich möglich, begründet aber zugleich einen Anspruch auf die Benutzung der öffentlichen Einrichtung. Die Erfüllung dieses Anspruches kann aber nicht seitens der Stadt garantiert werden, da der Parkraum begrenzt ist und der Anspruch auf das „bezahlte“ Parken so nicht immer verwirklicht werden kann. Dies begründet im Übrigen auch die Rückerstattungsverpflichtung.

Als Alternative wird daher vorgeschlagen, den Tagestarif in Höhe von 4,00 € auf die nachfolgend aufgeführten Parkplätze und Straßenabschnitte auszuweiten. Eine Darstellung der Parkplätze und Straßenabschnitte mit Tagestarif ist in der als Anlage beigefügten neuen Parkgebührenordnung dargestellt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5334-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Parkplätze:

- Düppel- / Gewerkschaftsstraße zwischen Christian-Steger-Straße und Helmholzstraße
- Helmholzstraße und Friedrich-Karl-Straße/ Concordiastraße zwischen Concordiastraße und Torgasse (gegenüber dem DGB-Haus Friedrich-Karl-Straße 24)

Straßenabschnitte:

- Mülheimer Straße von Brücktorstraße bis Grenzstraße
- Brücktorstraße von Mülheimer Straße bis Lipperheidstraße
- Tannenbergsstraße von Mülheimer Straße bis Ebertstraße
- Friedrich-List-Straße von Ebertstraße bis Schwartzstraße
- Friedrich-Karl-Straße von Poststraße bis Grenzstraße
- Grenzstraße von Mülheimer Straße bis Blumenthalstraße
- Ebertstraße von Friedrich-List-Straße bis Mülheimer Straße
- Falkensteinstraße von Mülheimer Straße bis Körnerstraße
- Josefstraße von Lothringer Straße bis Nohlstraße
- Der Tagestarif auf den Parkplätzen an der Düppel-/ Gewerkschaftsstraße und Friedrich-Karl-Straße/ Concordiastraße wird von 5,00 € je Tag auf 4,00 € je Tag gesenkt.

Die Ausweitung des Tagestarifs wird vorerst für ein Jahr erfolgen. Um die Wirksamkeit bzw. den Nutzen des Tagestarifes zu untersuchen, ist eine Evaluation vorgesehen. Hierzu werden die Verkaufszahlen der Tagestickets über die Parkscheinautomaten ausgewertet. Zudem ist eine Ersterhebung vor Inbetriebnahme des Pendlerparkplatzes an der Turbinenhalle und eine Abschlusserhebung nach ca. einem Jahr zur Ermittlung der Parkraumauslastung auf den Parkplätzen und Straßenabschnitten mit Tagestarif vorgesehen. Auf der Grundlage der Verkaufszahlen der Tagestickets und der Parkraumauslastung kann nach spätestens einem Jahr über den Erhalt oder die mögliche Änderung des Tagestarifs entschieden werden.

Parkgebührenordnung

Zur Umsetzung der Parkraumbewirtschaftungsanpassungen ist die Einführung einer neuen Parkgebührenordnung erforderlich. Die Parkgebührenordnung legt die Parkgebührenhöhe, die Gebührenzeiten, die Zahlungsmöglichkeiten und die Gebiete mit Parkgebühren fest.

Die neue Parkgebührenordnung enthält zusammenfassend nachfolgende Regelungen:

- Parkgebühr:

- Normaltarif = 0,50 € für jede angefangene halbe Stunde
- Tagesticket: 4,00 € je Tag (auf ausgewählten Parkplätzen und Straßenabschnitten für vorerst 1 Jahr.)

- Bewirtschaftungszeit:

- Mo. – Fr.: 09:00 Uhr – 18:00 Uhr
- Sa.: 09:00 Uhr - 14:00 Uhr
- Sonderregelung Kaisergarten: Sa. und So.: 09:00 Uhr – 18:00 Uhr

- Kostenfreier Parkschein für die ersten 15 Minuten (Brötchentaste)

- Bewirtschaftungsgebiet gemäß Parkraumkonzept

- Bezahlungsmöglichkeiten

- Münzgeld (kein Wechselgeld)

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5334-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- 104 ○ EC-/Kreditkarten (an neuen Parkscheinautomaten)
- 105 ○ Zahlung über Smartphone-App (Handyparken)
- 106 - Kostenloses Parken für Elektrofahrzeuge im Oberhausener Stadtgebiet

107
108 Die neue Parkgebührenordnung tritt zum 01.02.2020 in Kraft. Die Umsetzung der neuen
109 Parkgebührenordnung erfolgt dementsprechend ab dem 01.02.2020. Die Parkgebührenordnung ist als
110 Anlage beigefügt.

111
112 Für die Neuprogrammierung und -beschilderung des Tagestarifes an den entsprechenden
113 Parkscheinautomaten entstehen Kosten in Höhe von 5.000 €. Haushaltsmittel für die
114 Neuprogrammierung und -beschilderung stehen bei dem Auftrag 560012010500 – Parkplätze,
115 Parkleitsysteme und Erlaubnisse, Sachkonto 522141 – Aufwendungen für Parkleitsysteme im Jahr
116 2019 zur Verfügung.

117
118 Besucherparkausweis
119 Formell gesehen handelt es sich bei den „Besucherparkausweisen“ um eine Ausnahmegenehmigung
120 im Sinne der Straßenverkehrsordnung, weil die Begünstigten eine Parksondergenehmigung erhalten,
121 die es Ihnen erlaubt in dem bewirtschafteten Bereich vergünstigt zu parken, obwohl sie dort nicht ihren
122 Wohnsitz haben; sie werden quasi den Bewohnern gleichgestellt.

123
124 Als Rechtsgrundlage kann § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Ausnahmegenehmigung) greifen. Die Regelung
125 ermöglicht den Straßenverkehrsbehörden bei sachlich vertretbaren Gründen allgemein oder in
126 Einzelfällen Ausnahmen von den in Abs. 1 genannten Normen der StVO zu gewähren, in diesem Fall
127 von der Parkscheinbedienpflicht. Die Ausnahmegenehmigung soll Ausnahmesituationen Rechnung
128 tragen; sie erfordert für den Ausnahmefall Gründe, bei denen das öffentliche Interesse an dem Verbot,
129 von dem dispensiert werden soll, überwiegt. Sie darf das Schutzgut der betroffenen Vorschrift nicht
130 wesentlich beeinträchtigen. Das heißt, dass an die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung strenge
131 Maßstäbe anzulegen sind. Denkbar sind Pflegetätigkeiten von Angehörigen oder Kinderbetreuung.

132
133 Parkplatz Turbinenhalle
134 Die derzeit nur privat ungenutzte Fläche an der Turbinenhalle soll als temporärer Parkplatz für
135 Mitarbeiter der Stadtverwaltung und andere Beschäftigte von großen Arbeitgebern bis zur
136 Fertigstellung eines Parkhauses inkl. Mobilitätsstation z.B. auf dem Grundstück des
137 Bundeseisenbahnvermögens an der Ecke Tannenbergsstraße/ Mülheimer Straße oder dem EVO
138 Grundstück an der Düppelstraße realisiert werden.

139
140 Gespräche mit dem Eigentümer der Fläche wurden bereits geführt, die eine grundsätzliche Bereitschaft
141 zur Vermietung der bis zu ca. 5.000 qm großen Fläche ergeben haben. Neben der Nutzung der Fläche
142 für städtische Bedienstete soll auch eine Untervermietung anderen Arbeitgebern (wie Krankenhäuser,
143 Behörden und ggf. weiteren Arbeitgebern) in der Parkraumbewirtschaftungszone Alt-Oberhausen
144 angeboten werden. Die Größe der anzumietenden Fläche ist letztlich davon abhängig, ob und in
145 welcher Anzahl von den Arbeitgebern bzw. deren Beschäftigten Stellplatzbedarfe angemeldet werden.

146
147 Die Grundstücksoberfläche besteht aus losem Schotter und ist derzeit weder beleuchtet noch baulich
148 abgetrennt. Die Anfahrt erfolgt über die derzeitig schon vorhandene Zufahrt zur Turbinenhalle über die
149 Straße „Im Lipperfeld“.

150
151 Für die provisorische Nutzung der Fläche als Parkplatz soll die Befestigung durch losen Schotter
152 beibehalten werden. Die Abgrenzung erfolgt durch einen Gitterstabzaun. Erforderlich ist die Herstellung
153 einer Beleuchtung und einer provisorischen Treppenanlage, um einen direkten Aufgang zur ÖPNV-
154 Trasse zu ermöglichen.

155

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5334-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

156 Nach ersten überschlägigen Berechnungen der Verwaltung betragen die Baukosten für die Herstellung
157 der Parkplatzfläche:

- 158
159 - 54.000 € für die Beleuchtung (inklusive Stromzuleitung von der öffentlichen Verkehrsfläche) und
160 - 50.000 € für die provisorische Treppenanlage (als Stahl-/Alu-Konstruktion).

161
162 Die Beleuchtung kann ggf. unter Anrechnung auf die von der Stadt zu zahlende Miete auch durch den
163 Eigentümer hergestellt werden. In weiteren Verhandlungen mit dem Eigentümer werden die
164 entsprechenden Rahmenbedingungen (wie z.B. Mietdauer, Miethöhe, Nutzungszeiten, etc.)
165 abgestimmt.

166
167 Die genauen Kosten stehen noch nicht fest. Gegebenenfalls erforderliche Mittel sind unterjährig im
168 Haushalt 2020 außerplanmäßig zu beantragen.

169
170
171
172

173 **Anlagen**

- 174
175 - Parkgebührenordnung Oberhausen
176 - Alt-Oberhausen Teil A
177 - Alt-Oberhausen Teil B
178 - Alt-Oberhausen Teil C
179 - Alt-Oberhausen Teil D

180

Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken in der Stadt Oberhausen vom2019

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 430) geändert worden ist, des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV.NRW. S. 527) und des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) vom 05. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NW) vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 20.05.2019 für das Gebiet der Stadt Oberhausen die folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach § 2 dieser Parkgebührenordnung für die in den Anlagen aufgeführten Parkräume erhoben. Die die Grenzen der gebührenpflichtigen Parkräume in den Stadtbezirken Alt-Oberhausen (Anlage 1 Teile A-C), Sterkrade (Anlage 2) und am Kaisergarten (Anlage 3) verdeutlichenden Planauszüge sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Gebührenpflicht besteht in den Zeiten von

- Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr
- Samstag von 09:00 – 14:00 Uhr.

Die Gebührenpflicht im Bereich des Kaisergartens an der Konrad-Adenauer-Allee, Am Kaisergarten, Schlossparkplatz und auf dem Parkplatz Konrad-Adenauer-Allee/Duisburger Straße besteht hiervon abweichend nur in den Zeiten von

- Samstag und Sonntag von 09:00 bis 18:00 Uhr.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Für die gebührenpflichtigen Zeiträume wird die Parkgebühr für die in § 1 aufgeführten Parkräume auf 0,50 € für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Auf den nachfolgend aufgeführten Parkplätzen und Straßenabschnitten ist zudem ein Ganztagestarif gegen eine Parkgebühr von 4,00 € je Tag festgesetzt.

Parkplätze:

- Düppel- / Gewerkschaftsstraße zwischen Christian-Steger-Straße und Helmholtzstraße
- Helmholtzstraße und Friedrich-Karl-Straße/ Concordiastraße zwischen Concordiastraße und Torgasse (gegenüber dem DGB-Haus Friedrich-Karl- Straße 24)

Straßenabschnitte:

- Mülheimer Straße von Brücktorstraße bis Grenzstraße
- Brücktorstraße von Mülheimer Straße bis Lipperheidstraße
- Tannenbergstraße von Mülheimer Straße bis Ebertstraße
- Friedrich-List-Straße von Ebertstraße bis Schwarzstraße
- Friedrich-Karl-Straße von Poststraße bis Grenzstraße
- Grenzstraße von Mülheimer Straße bis Blumenthalstraße
- Ebertstraße von Friedrich-List-Straße bis Mülheimer Straße
- Falkensteinstraße von Mülheimer Straße bis Körnerstraße
- Josefstraße von Lothringer Straße bis Nohlstraße

- (3) Die Zahlung der Parkgebühren kann an den Parkscheinautomaten mittels Einwerfen von Bargeldmünzen und an technisch entsprechend ausgestatteten Parkscheinautomaten per EC/-Kreditkarte erfolgen. Zudem ist eine bargeldlose Zahlung der Parkgebühren mittels Smartphone-App („Handyparken“) über die am Parkscheinautomaten aufgeführten Smartphone-App Dienstleister möglich.
- (4) Für alle Parkscheinautomaten gemäß § 1 gibt es eine gebührenfreie Parkzeit von 15 Minuten (sogenannte „Brötchentaste“). Wer am Verkehr teilnimmt und von vornherein beabsichtigt, länger als 15 Minuten zu parken, dem werden die 15 Minuten nicht in Abzug gebracht. Hier besteht die Gebührenpflicht ab der ersten Minute.

§ 3 Gebührenpflicht bei Elektrofahrzeugen

Elektrofahrzeuge, die nach den Bestimmungen des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 1 sowie der Gebührenhöhe nach § 2 befreit. Diese Befreiung gilt nur für eine maximale Parkdauer von 4 Stunden und nur, wenn eine Parkscheibe (Bild 318 der Anlage 3 zu § 42 StVO) gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des betreffenden Fahrzeuges ausgelegt ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 01.06.2019 außer Kraft.

Anlagen:

Gebührenpflichtige Parkräume

- Gebiet Alt-Oberhausen (Anlage 1)
 - - Plan A
 - - Plan B
 - - Plan C
 - - Plan D
- Gebiet Sterkrade (Anlage 2)
- Gebiet Kaisergarten (Anlage 3)

Verkehrsplanung 408
5-6-10

Legende

Parkgebühren

1,00 Euro/Stunde

1,00 Euro/Stunde

Verkehrsplanung 4.06
5-6-10

Legende

Parkgebühren

1,00 Euro/Stunde u. 4 Euro/Tag

Legende

Parkgebühren

 1,00 Euro/Stunde u. 4 Euro/Tag

Heinrich-Heine-Gymnasium

Verkehrsplanung 4.06
5-6-10

Legende

Parkgebühren

1,00 Euro/Stunde

Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen

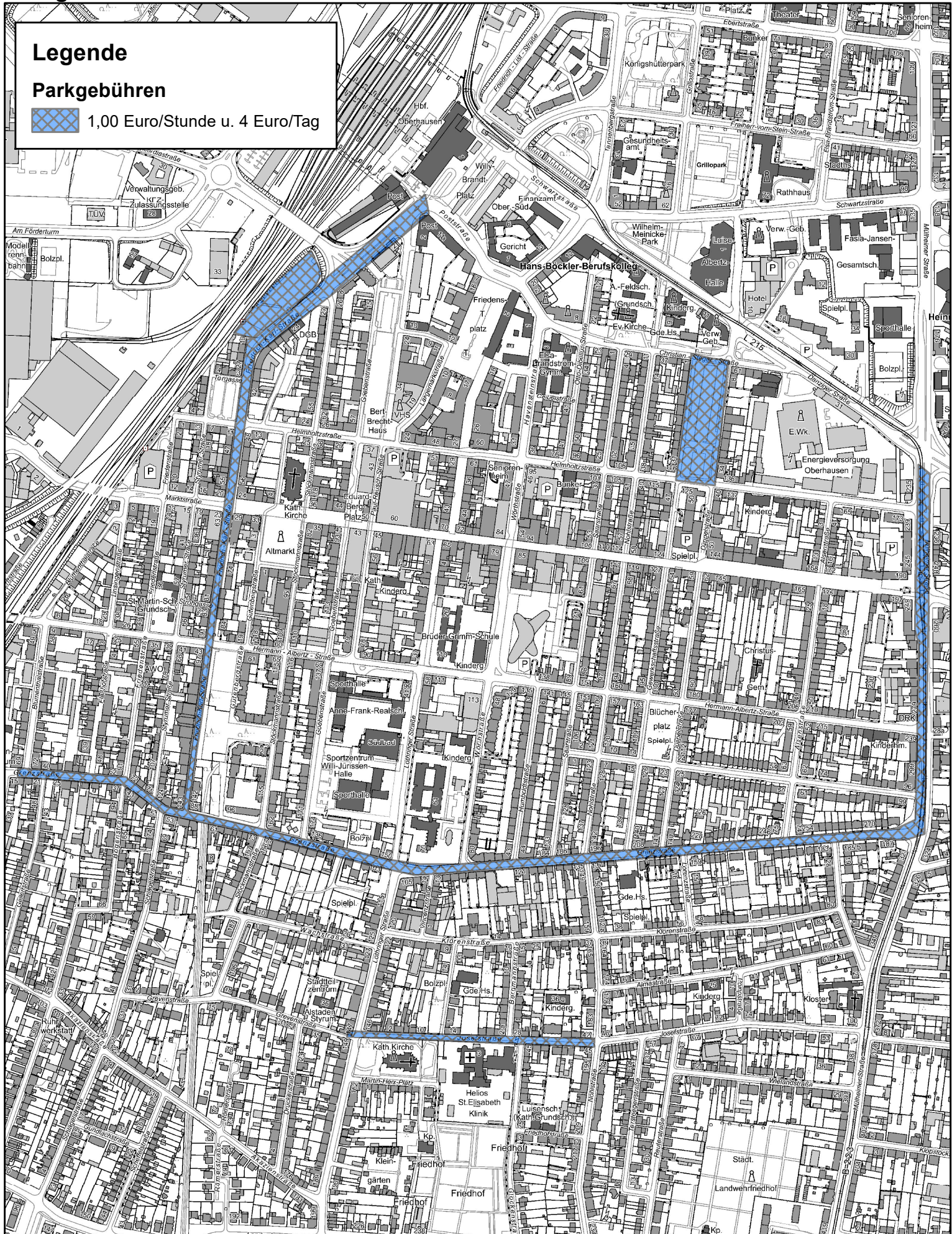
Anlage 1: Alt-Oberhausen - Teil D

Legende

Parkgebühren

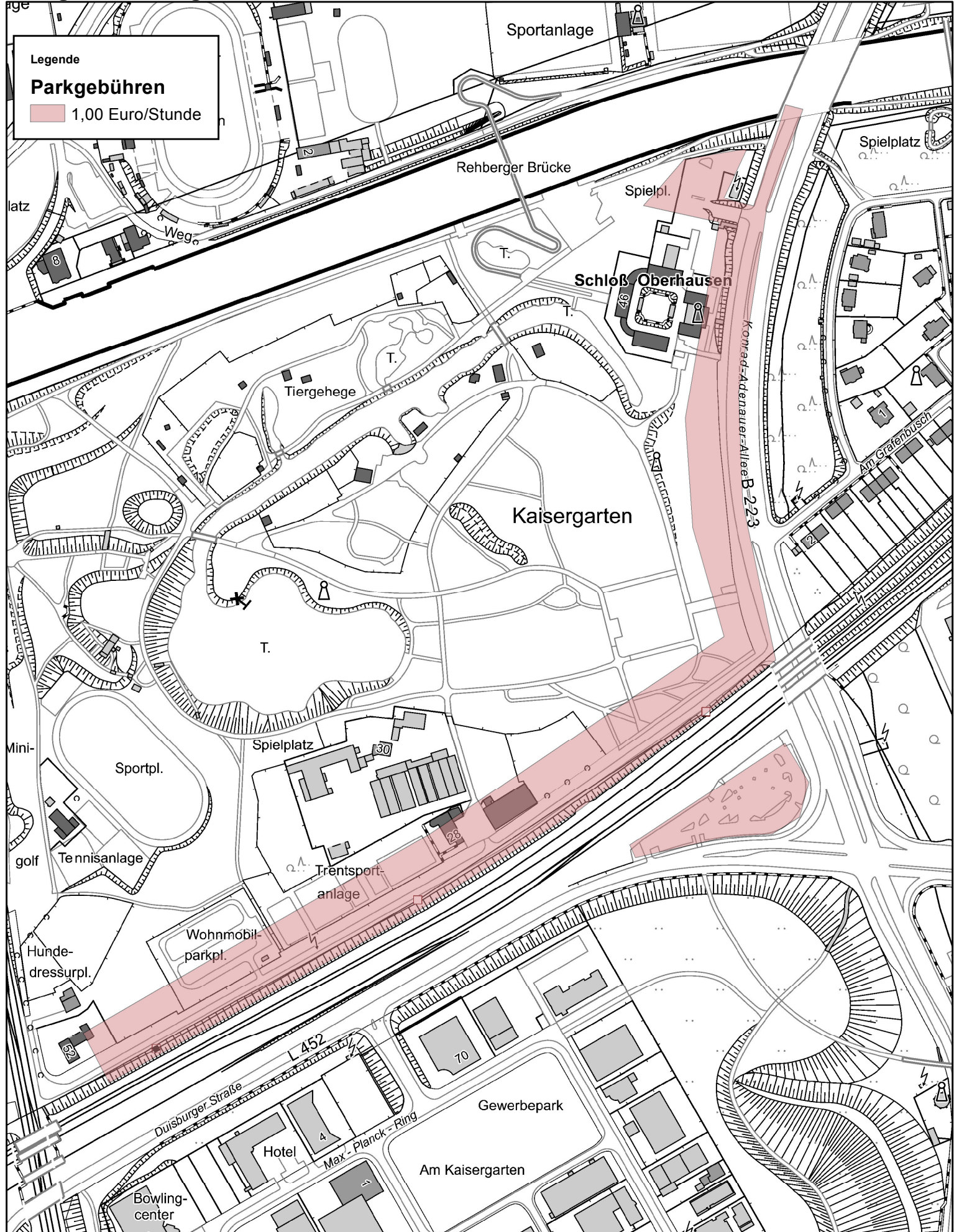


1,00 Euro/Stunde u. 4 Euro/Tag



Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen

Anlage 3: Kaisergarten



Verkehrsplanung 408
5-6-10

Legende

Parkgebühren

1,00 Euro/Stunde

 1,00 Euro/Stunde

Gde.Hs.

 1,00 Euro/Stunde

Gde.Hs.